

BILDUNG & ARBEIT

1. KommR Ing. Mag Gregor Dietachmayr ist neuer Vorsitzender der Strategieguppe „Bildung & Arbeit“ und Bildungssprecher der WKOÖ sparte.industrie

KommR Ing. Mag. Gregor Dietachmayr blickt auf eine beeindruckende Karriere mit über 25 Jahren Erfahrung in Geschäftsführungspositionen international agierender Unternehmen zurück. Er startete seine Laufbahn in den 80er Jahren bei den Eudorawerken in Wels und war von 1994 bis 2008 Geschäftsführer bei Fischer in Ried, wo er maßgeblich den Ausbau des Produktangebots prägte. Später war er Mitglied der Geschäftsführung bei Silhouette International und ist seit 2016 in der Geschäftsführung bei PÖTTINGER Landtechnik in Grieskirchen, einem Weltmarktführer in der Landmaschinenbranche tätig.

Dietachmayr bringt umfassende Erfahrungen aus verschiedenen Branchen mit, darunter Landtechnik, Sportartikelindustrie, Elektro- und Haushaltsgeräte sowie Brillenindustrie. Er hat an renommierten Institutionen wie der Harvard Business School und der Johannes-Kepler-Universität Linz studiert.

Kürzlich wurde er zum neuen Bildungssprecher der WKOÖ Sparte Industrie ernannt. Er übernimmt das Amt von Herrn KommR Ing. Rudolf Mark, der es nach 13 Jahren engagierter Tätigkeit zurückgelegt hat. Wir danken Herrn KommR Ing. Mark herzlich für seinen langjährigen Einsatz und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Herrn KommR Ing. Mag. Dietachmayr in seiner neuen Rolle.

2. Berechnung des tageweisen Urlaubsanspruchs abhängig von eingeteilten Arbeitsstunden unzulässig

Arbeitnehmer des beklagten Unternehmens sind in einem "Turnusdienst" tätig, bei dem sie innerhalb eines 2-monatigen Durchrechnungszeitraums für unterschiedliche Dienstsichten in der Dauer von 5 bis maximal 15 Stunden täglich eingeteilt werden. Im Schnitt leistet jeder Vollzeitmitarbeiter 4 Schichten pro Woche.

Die Arbeitgeberin berechnet den Urlaubsanspruch, indem sie jedem (Vollzeit)Mitarbeiter jährlich 35 Wochentage (anstatt 30 Werktagen) bzw 42 Wochentage (anstatt 36 Werktagen) an Urlaub zuweist, woraus sich letztlich wiederum 5 bzw 6 Wochen Urlaub jährlich ergeben. Gleichzeitig bemisst die Arbeitgeberin in diesem Urlaubssystem einen Urlaubstag (= Wochentag) mit 5,5 Stunden. Wünscht ein Mitarbeiter für einzelne bestimmte Tage Urlaub, errechnet die Arbeitgeberin anhand der für diesen Tag hinterlegten Schicht und der sich daraus ergebenden Stundenanzahl die in Abzug zu bringenden Urlaubstage. Bei einer hinterlegten Dienstsicht von 5 Stunden wird daher ein Urlaubstag abgezogen, bei einer hinterlegten Dienst von 12,8 Stunden zwei und im Falle eines eingeteilten Dienstes in der Dauer von 15 Stunden werden drei Urlaubstage vom Urlaubskontingent in Abzug gebracht.

Der OGH entschied im Sinne der Arbeitnehmer und wies die außerordentliche Revision der Arbeitgeberin zurück, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

§ 2 Abs 1 UrlG sieht einen ununterbrochenen bezahlten Urlaub von 30 Werktagen (5 Wochen) bzw bei Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren von 36 Werktagen (6 Wochen) vor. Eine Umstellung der

BILDUNG & ARBEIT

Bemessung des Urlaubsausmaßes von Werktagen auf Arbeitstage ist zulässig, soweit dies für Arbeitnehmer günstiger ist.

Nach § 4 Abs 3 UrlG kann der Urlaub in zwei Teilen verbraucht werden, doch muss ein Teil mindestens 6 Werktage betragen. Der Verbrauch einzelner Urlaubstage wird - ungeachtet des Teilungsverbots nach § 4 Abs 3 UrlG - von Lehre und Rechtsprechung für wirksam erachtet, sofern diese Teilung auf Initiative des Arbeitnehmers erfolgt ist. Dem Arbeitnehmer sollen dabei losgelöst von der Einteilung seiner Arbeitszeit auch bei (in seinem Interesse gelegener) Vereinbarung eines tageweisen Urlaubsverbrauchs stets 5 (bzw 6) Urlaubswochen zur Verfügung stehen. Folglich ist bei Verbrauch kürzerer Urlaubsteile als einer Woche durch einen Arbeitnehmer, der keine 6-Tage-Woche hat, eine Umrechnung des Urlaubsanspruchs auf (tatsächliche) Arbeitstage vorzunehmen.

Die Anzahl der an einem Arbeitstag zu leistenden Arbeitsstunden spielt bei der Berechnung des Freistellungsanspruchs nach der Rechtsprechung des OGH keine Rolle. Dem Urlaubsgesetz liegt ein kalendarischer Urlaubsbegriff zugrunde, der Urlaub wird bemessen vom ersten Kalendertag nach Arbeitsende bis zum letzten Kalendertag vor Wiederantritt. Damit wird das Ausmaß des Urlaubs unabhängig vom jeweiligen Ausmaß der Arbeitszeit festgelegt.

Die beklagte Arbeitgeberin verweist darauf, dass in ihrem Unternehmen 7 Tage pro Woche gearbeitet werde, weshalb eine Umrechnung des Urlaubsanspruchs auf 7 (Wochen-)Tage vorzunehmen gewesen sei. Daraus errechneten sich 35 statt 30 (bzw 42 statt 36) Urlaubstage. Dazu, ob eine solche Umrechnung zulässig sei, bestehe keine höchstgerichtliche Rechtsprechung. Dagegen gehe es nicht um die Umrechnung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs in Stunden.

Richtig ist zwar, dass kein stundenweiser Urlaubsverbrauch stattfindet. Entgegen den Ausführungen der Arbeitgeberin ist allerdings Gegenstand des Verfahrens nicht, wie viele Tage Urlaub den Arbeitnehmern insgesamt gewährt werden, sondern ob die Arbeitgeberin berechtigt ist, bei der Konsumation von tageweisem Urlaub die Zahl der vom Urlaubskontingent abzuziehenden Tage abhängig von der am Tag der Freistellung eingeteilten Arbeitsstunden zu bemessen. So reduziert die Arbeitgeberin - wie eingangs dargestellt - je nach Dauer der Schicht, die entfällt, den verbleibenden Urlaub um 1, 2 oder 3 Tage. Dass bei Entfall eines Arbeitstages der Abzug von 3 Urlaubstagen in Abhängigkeit von der Dauer der eingeteilten Arbeit nicht dem UrlG entspricht, bedarf nach den zuvor dargestellten Grundsätzen keiner weiteren Begründung.

Ergänzt werden kann, dass dies selbst nach dem Ansatz der beklagten Arbeitgeberin für die Arbeitnehmer teilweise nachteilig ist, da der Entfall von 15 Arbeitsstunden dem Abzug von 16,5 Stunden Urlaubszeit entspricht. Je häufiger ein Arbeitnehmer Urlaub an einzelnen Tagen mit längerer Schicht konsumiert, um so mehr weicht darüber hinaus die Anzahl der tatsächlich konsumierbaren Urlaubstage von einem kalendarischen Urlaubsanspruch von 5 Wochen ab (im Extremfall 12 einzelne Tage gegenüber 5 Wochen).

Damit erübrigt sich aber ein Eingehen auf die in der Revision ohnehin nicht näher dargestellten Literaturmeinungen zur Zulässigkeit der Umrechnung des Urlaubsanspruchs in Stunden, da eine einseitige Umrechnung durch den Arbeitgeber zulasten der Arbeitnehmer generell abgelehnt wird (vgl ua Schrank, UrlG, § 2 Rz 45; Gerhartl, Urlaubsrecht, § 2 Rz 52a).

Nicht richtig ist auch das Argument der Arbeitgeberin, dass ein täglicher Urlaubsverbrauch nicht möglich wäre, weil in den einzelnen Arbeitswochen nicht immer gleich viele Arbeitstage anfielen:

BILDUNG & ARBEIT

Wird im Rahmen eines Schichtturnusses in einzelnen Wochen jeweils eine unterschiedliche Anzahl an Tagen gearbeitet, ist nach der Rechtsprechung die durchschnittliche Anzahl der Arbeitstage pro Woche bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes in Arbeitstagen heranzuziehen.

Insgesamt gelingt es der Arbeitgeberin nicht, das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO aufzuzeigen. Die außerordentliche Revision war daher zurückzuweisen.

OGH 22.1.2025, 9 ObA 78/24x

3. Meine Ferien in der Industrie

Die Initiative „Ferien in der Industrie“ der sparte.industrie bietet Jugendlichen die einzigartige Gelegenheit, einen Tag in einem öö Industriebetrieb zu verbringen, um einen Einblick in ihre Wunschberufe zu erhalten. Das Projekt trägt dazu bei, jungen Menschen ihre beruflichen Perspektiven aufzuzeigen und gleichzeitig Talente für die Zukunft zu gewinnen.

[Hier](#) haben Sie die Möglichkeit, den Schnupperplatz in Ihrem Betrieb einzutragen und zu zeigen, wie spannend und vielfältig die Berufsmöglichkeiten in der Industrie sind.

4. Zusatz zum Dienstvertrag - was nicht in den Arbeitsvertrag passt

Dieses Seminar zeigt anhand von Praxisbeispielen auf, welche Punkte genau geregelt werden sollten, um von vornherein Missverständnisse und kostspielige Auseinandersetzungen mit den Mitarbeitenden zu vermeiden.

Inhalte:

- Home-Office-Vereinbarungen - was ist zu vereinbaren? was soll vereinbart werden?
- KFZ-Nutzungsvereinbarung (Rückstellungspflichten, Privatnutzungserlaubnis, Ersatzpflichten, etc.)
- Richtiges Urlaubsmanagement (Urlaubsvorgriff, Urlaubsanspruch in Stunden rechnen, Umstellung auf das Kalenderjahr, Anrechnen von Vordienstzeiten, etc.)
- Wiedereinstellungszusagen/Wiedereinstellungsvereinbarungen
- Rückkehr aus der Karenz (Versetzungsmöglichkeiten, Anspruch auf Rückkehr in die Führungsposition in Teilzeit? etc.)
- Abschluss von Teilzeitvereinbarungen
- Vergleichsvereinbarungen am Ende eines Dienstverhältnisses

Ausgabe 7 | 1.4.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Termin/Ort: Mittwoch, 14.5.2025, 13:00 - 17:00 Uhr, Online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger, WKOÖ

Preis: 169,-- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

ENERGIE

1. Impuls-Webinar: CBAM Kostenmanagement & Optimierung

Mit 1. Jänner 2026 tritt der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM in die nächste Phase: Ab diesem Zeitpunkt sind Importeure von CBAM-Waren verpflichtet, kostenpflichtige CBAM-Zertifikate zu erwerben. Die jüngsten Vorschläge der EU-Kommission sehen zwar Erleichterungen für Kleinstimporteure (unter 50 Tonnen pro Jahr) vor, am Grundsatz - Zertifikatspflicht für verbleibende Importeure - ändert sich jedoch nichts.

Neben den bekannten Berichtspflichten rücken damit zunehmend betriebswirtschaftliche Fragestellungen in den Vordergrund: Welche Kosten kommen auf Unternehmen zu? Welche Strategien zur Kostenoptimierung und Risikominimierung sind möglich?

Diese Fragen stehen im Mittelpunkt eines kompakten Webinars, bei dem Hendrik Schuldt (carboneer GmbH) einen Praxisimpuls zur Beschaffung von CBAM-Zertifikaten geben wird. Ergänzt wird die Veranstaltung durch einen Überblick von Wolfgang Brenner (WKÖ - Bundessparte Industrie).

Zielgruppe: Importeure im CBAM-System, Berater, Transportunternehmen sowie interessierte Unternehmen

Termin: 20. Mai 2025, 10:00-12:00 Uhr

Ort: Online (MS-Teams - Link nach Anmeldung)

Anmeldung bis 5. Mai 2025 bei sabine.zimmel@wko.at und wolfgang.brenner@wko.at

Ablauf:

- Einführung / Überblick - Wolfgang Brenner, Bundessparte Industrie der WKÖ
- Praxisimpuls Beschaffung von CBAM-Zertifikaten - Hendrik Schuldt, carboneer GmbH

Die Einführung sowie der Praxisimpuls sind bis 11:30 Uhr vorgesehen, im Anschluss steht die Zeit bis 12:00 Uhr für eine mögliche Diskussion zur Verfügung.

Sie können Fragen schon vorab per E-Mail bis zum 12. Mai 2025 an wolfgang.brenner@wko.at übermitteln.

ENERGIE

2. Kurzfristige Großhandelspreisindizes für Gas fallen im April 2025

Die Austrian Energy Agency meldet, dass die Großhandelspreise für Strom und Gas für die Sommersaison zurückgehen:

Der **Strompreisindex auf Monatsbasis (ÖSPI_Monat)** sinkt gegenüber dem Vormonat um 29,1 Prozent auf 79,49 EUR/MWh. Im Vergleich zum April 2024 liegt der Index um 32,9 Prozent höher. Der Spitzenlastpreis liegt dabei um 10,9 Prozent unter dem Niveau des Grundlastpreises.

Auch der **Gaspreisindex auf Monatsbasis (ÖGPI_Monat)** zeigt eine ähnliche Entwicklung. Er sinkt im Monatsvergleich um 18,4 Prozent auf 43,49 EUR/MWh. Im Vergleich zum April 2024 liegt der Index um 56,1 Prozent höher.

Die Entwicklungen der beiden Indizes als Grafiken finden Sie [hier](#).

Die Zeitreihen zu den neuen Indizes für [Strom](#) und [Gas](#) sind auf der Webseite zum Download zu finden. Alle Informationen zur Methodik und zum Haftungsausschluss finden Sie [hier](#).

[Zur Pressemitteilung](#)

3. EU-Kommission legt Aktionsplan für die europäische Stahl- und Metallindustrie vor

Am 19. März 2025 hat die Europäische Kommission einen umfassenden Aktionsplan für die europäische Stahl- und Metallindustrie veröffentlicht. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu sichern, die Resilienz zu stärken und den Übergang zur Klimaneutralität aktiv zu gestalten. Die Maßnahmen sind Teil des Clean Industrial Deal und reagieren auf zentrale Herausforderungen wie hohe Energiekosten, geopolitische Unsicherheiten und unfaire Handelspraktiken.

Sechs Handlungsfelder im Fokus:

1. Sicherstellung einer erschwinglichen und sicheren Energieversorgung

- Die Energiekosten machen einen größeren Anteil der Produktionskosten im Metallsektor aus als in anderen Sektoren. Der Aktionsplan soll die Nutzung von Stromabnahmeverträgen (PPAs) fördern und ermutigt die Mitgliedstaaten, flexible Energiesteuern und reduzierte Netztarife zu nutzen, um die Volatilität der Strompreise zu verringern. Der Plan soll einen schnelleren Netzzugang für energieintensive Industrien fördern und unterstützt die verstärkte Nutzung von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff.
- Der Plan enthält bereits bekannte Maßnahmen wie Leitlinien für PPAs und Contracts-for-Difference, die Evaluierung von CBAM, den 3.Call der Wasserstoff-Bank, aber auch einen neuen Vorschlag, den Netzzugang für energieintensive Industrieelektrifizierungsprojekte zu erleichtern (Q4 2025).

ENERGIE

2. Verhinderung von Carbon Leakage

- Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) sollte neben der Gewährleistung von gleichen Wettbewerbsbedingungen auch das sog. „Greenwashing“ verhindern. Im 2.Quartal 2025 wird die Kommission eine Mitteilung veröffentlichen, wie das Problem der Carbon Leakage bei CBAM-Gütern, die aus der EU in Drittländer exportiert werden, angegangen werden kann. Darüber hinaus wird die Kommission den CBAM überprüfen und bis Ende 2025 einen ersten Legislativvorschlag vorlegen, der den Anwendungsbereich des CBAM auf bestimmte nachgelagerte Produkte auf Stahl- und Aluminiumbasis ausweitet und zusätzliche Maßnahmen gegen Umgehungen enthält.

3. Ausbau und Schutz der europäischen Industriekapazitäten

- Globale Überkapazitäten stellen eine ernsthafte Bedrohung für den Sektor dar. Die EU hat bereits handelspolitische Schutzmaßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb in den Bereichen Stahl, Aluminium und Ferrolegierungen ergriffen, doch die Lage verschlechtert sich weiter. Deshalb verschärft die Kommission die geltenden Schutzmaßnahmen für den Stahlsektor. Noch vor Jahresende wird die Kommission eine neue langfristige Maßnahme vorschlagen, um den Schutz des EU-Stahlsektors auch nach Auslaufen der derzeitigen Schutzmaßnahmen Mitte 2026 aufrechtzuerhalten. Um zu verhindern, dass Exporteure die handelspolitischen Schutzmaßnahmen umgehen, wird die Kommission zudem die Einführung der „Melted and Poured Rule“ zur Bestimmung des Ursprungs von Metallerzeugnissen prüfen. Damit soll verhindert werden, dass der Ursprung durch eine minimale Transformation verändert bzw. verzerrt wird.

4. Förderung der Kreislaufwirtschaft

- Die Kommission plant, Ziele für recycelten Stahl und Aluminium in Schlüsselsektoren festzulegen und zu prüfen, ob für weitere Produkte, wie Baumaterialien und Elektronik, Recycling- oder Recyclinganteilanforderungen gelten sollten. Darüber hinaus wird die Kommission Handelsmaßnahmen für Metallschrott, einen wichtigen Rohstoff für dekarbonisierten Stahl, prüfen.

5. Schutz hochwertiger Industriearbeitsplätze

- Die Stahl- und Metallindustrie beschäftigt direkt und indirekt fast 2,6 Millionen Menschen. Das European Fair Transition Observatory und der Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze, Teil des Clean Industrial Deal, überwachen die Auswirkungen auf die Beschäftigung und gewährleisten den Schutz der Arbeitnehmerrechte.

6. Risikominderung für die Dekarbonisierung

- Der künftige „Industrial Decarbonisation Accelerator Act“ wird Resilienz- und Nachhaltigkeitskriterien für europäische Produkte im öffentlichen Beschaffungswesen einführen, um die Nachfrage nach in der EU produzierten kohlenstoffarmen Metallen anzukurbeln und so Leitmärkte zu schaffen. Die Kommission wird 2026/27 150 Millionen Euro aus dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl bereitstellen, weitere 600 Millionen Euro sind über Horizont Europa für den Clean Industrial Deal vorgesehen. In der Ausbauphase strebt die Kommission 100 Milliarden Euro über die Bank für industrielle Dekarbonisierung an, die sich auf den Innovationsfonds und andere Quellen stützt. 2025 findet eine Pilotauktion im Wert von 1 Milliarde Euro statt, deren Schwerpunkt auf der Dekarbonisierung und Elektrifizierung wichtiger Industrieprozesse liegt.

ENERGIE

Was kommt als Nächstes?

Der Plan wird dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Die angekündigten Legislativmaßnahmen werden zu gegebener Zeit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren von den beiden Mitgesetzgebern behandelt werden. Leitlinien werden von der Kommission unter Konsultation von Interessenträgern erarbeitet und anschließend zur Verwendung durch die Mitgliedstaaten veröffentlicht und beworben.

Weitere Informationen

[Aktionsplan für die Stahl- und Metallindustrie](#)

[Factsheet](#)

[Pressemitteilung der Kommission](#)

[Q&A der Kommission](#)

4. Austrian Symposium on CO₂ Conversion Technologies

Am **29. April 2025** findet an der Johannes Kepler Universität Linz das Austrian Symposium on CO₂ Conversion Technologies statt. Die Veranstaltung, organisiert von WIVA P&G, widmet sich den neuesten technologischen, wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen rund um die Umwandlung und Nutzung von CO₂.

Führende Expert:innen aus Forschung, Industrie und Politik diskutieren über innovative Ansätze zur CO₂-Verwertung - von Power-to-X-Technologien über industrielle Anwendungsmöglichkeiten bis hin zu politischen Rahmenbedingungen.

Ziel ist es, CO₂ als Ressource in eine nachhaltige Energiewelt zu integrieren und neue Wertschöpfungsketten zu schaffen. Das Symposium bietet eine ideale Plattform für Austausch, Vernetzung und Impulse für die Dekarbonisierung industrieller Prozesse.

[Weitere Informationen & Anmeldung](#)

STEUERN UND FINANZEN

1. Neue Entwicklungen im steuerrechtlichen Umgang mit Betriebsveranstaltungen

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat in einer jüngsten Entscheidung (GZ RV/7102103/2022 vom 13.11.2024) seine Auslegung zu den geldwerten Vorteilen aus Betriebsveranstaltungen präzisiert und sich dabei auf die deutsche Rechtsprechung berufen. In dem Fall ging es um eine österreichische Immobiliengesellschaft, die über mehrere Jahre hinweg ihre Betriebsausflüge und Weihnachtsfeiern finanziert hatte, ohne die lohnsteuerlichen Freigrenzen einzuhalten. Die Kosten pro Mitarbeiter überschritten den steuerfreien Betrag von 365 Euro, worauf das Finanzamt Lohnsteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge nachforderte.

Kern der Entscheidung

Die Kernfrage der Entscheidung lag darin, ob die Kosten für die Veranstaltungen, die über die steuerlichen Freigrenzen hinausgingen, als geldwerter Vorteil anzusehen sind, der steuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Das BFG stellte fest, dass die Veranstaltungen überwiegend im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers lagen und damit keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte für die Mitarbeiter darstellten. Diese Auslegung stützt sich auf die Annahme, dass solche Veranstaltungen vorrangig der Teambildung und der Förderung des Betriebsklimas dienen und nicht als zusätzliche Vergütung für die Arbeitnehmer anzusehen sind.

Anlehnung an deutsche Rechtsprechung

Das BFG zog Parallelen zur deutschen Rechtsprechung, insbesondere zu Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH), der bereits ähnliche Leitlinien zur steuerlichen Handhabung von Betriebsveranstaltungen aufgestellt hat. Laut BFH können auch umfangreiche Veranstaltungen, wie mehrtägige Betriebsausflüge, vorwiegend im betrieblichen Interesse liegen. Das BFG übernahm diesen Ansatz und betonte, dass solche Veranstaltungen eine wichtige Funktion zur Stärkung des Teamgeistes und zur Verbesserung des Arbeitsumfelds haben.

Auswirkungen und offene Fragen

Die Entscheidung des BFG ist besonders jene Unternehmen von Bedeutung, die regelmäßig Betriebsveranstaltungen durchführen. Sie gibt diesen Unternehmen eine stärkere Rechtssicherheit bezüglich der steuerlichen Absetzbarkeit solcher Veranstaltungen. Allerdings bleiben Fragen zur genauen Abgrenzung von steuerfreien und steuerpflichtigen Anteilen offen, insbesondere wenn ein Teil der Veranstaltungskosten möglicherweise doch als zusätzliche Entlohnung gesehen werden könnte.

Fazit

Die aktuelle Entscheidung des BFG bietet eine willkommene Klärung in der steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen, zeigt jedoch auch, dass eine einheitliche Rechtsprechung und klare Richtlinien weiterhin notwendig sind, um Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schaffen. Eine höchstgerichtliche Entscheidung zu dieser Thematik bleibt abzuwarten. Eine Amtsrevision beim VwGH ist anhängig.

TECHNOLOGIE

1. Landespreis für Innovation 2025

Mut und Offenheit für Neues sind entscheidend, um zukunftsfit und wettbewerbsfähig zu bleiben. Gerade in herausfordernden Zeiten stärken Forschung, Entwicklung und Innovation die heimische Wirtschaft. Es braucht jedoch auch Vorbilder - Menschen, die mit ihrem Mut und ihrer Kreativität andere inspirieren und motivieren. Daher wird seit 32 Jahren den öö. Landespreis für Innovation verliehen. Jahr für Jahr bietet er eine Plattform für die kreativsten Köpfe des Landes. Aus allen Einreichungen, die sich für den öö. Landespreis für Innovation qualifizieren, werden bis zu drei Unternehmen auch für die Teilnahme am Staatspreis Innovation sowie je ein Unternehmen für die österreichweiten Sonderpreise VERENA und ECONOVIVUS ausgewählt.

Eine Einreichung ist noch bis zum 18. April 2025 möglich.

Weitere Informationen, sowie die Möglichkeit zur Einreichung finden Sie hier: <https://www.biz-up.at/innovationspreis>

2. Webinar: Cybersecurity & Künstliche Intelligenz

Der Fachverband der Metalltechnischen Industrie lädt Sie zum Webinar Cybersecurity & Künstliche Intelligenz ein.

In zwei Vorträgen werden Ihnen der Cyberresilience Act (CRA), die Cybersicherheitsrichtlinie NIS 2 (bzw. die nationale Umsetzung) sowie den Artificial Intelligence Act (AI Act) nähergebracht.

Den Fokus legt auf die Betroffenheit, sowie auf der praktischen Umsetzung der Regelwerke in der Metalltechnischen Industrie.

Die Teilnahme am Webinar ist für FMTI-Mitgliedsfirmen kostenlos.

Wann: Dienstag, 8. April 2025, 14:00 bis 16:00 Uhr

Wo: Online

Der MS-Teams Link wird Ihnen nach Anmeldung am Montag, 7. April 2025 übermittelt.

Die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie hier: [Cybersecurity und Künstliche Intelligenz | 2025-04-08 - 2025-04-08](#)

Ausgabe 7 | 1.4.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Einladung zum Besuch der Messe K in Düsseldorf

Wir laden Sie herzlich in Kooperation mit der Kunststoffcluster zu unserem Tagesflug zur Messe K am Donnerstag, den 9.10.2025 ein.

Die K gilt als international führende Fachmesse in der Kunststoff- und Kautschukindustrie. Jedes Mal zieht die Veranstaltung eine Vielzahl von Fachleuten aus Produktion, Verarbeitung und verwandten Branchen wie Maschinenbau, Automobilindustrie, Elektronik, Medizintechnik, Verpackungsindustrie und Bauindustrie aus der ganzen Welt an, um sich über die aktuellen Innovationen zu informieren und wertvolle Kontakte zu knüpfen. Dabei wird ein breites Spektrum an Produkten und Dienstleistungen im Bereich Maschinen, Ausrüstung, Rohstoffe und Messtechnik präsentiert. Seit der ersten Ausstellung in Düsseldorf im Jahr 1952 verkörpert der Buchstabe "K" die Faszination für die Welt des Kunststoffs und Kautschuks.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung entnehmen Sie bitte dem [Anhang](#).

Über zahlreiche Teilnahme freuen wir uns. Der Anmeldeschluss ist der 18.4.2025.

Ausgabe 7 | 1.4.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Umfrage zu den Verwaltungskosten der Unternehmen

Die Europäische Kommission plant eine Reduktion des Verwaltungsaufwands und hat bereits mehrere Vorschläge zur Vereinfachung auf den Tisch gelegt. Es findet sich in dieser Thematik weiterhin wenig belastbares Zahlenmaterial, daher versuchen wir hierfür wie bereits 2023 eine Übersicht mittels einer Blitzumfrage zu generieren.

Ziel ist es, mit diesen grundlegenden Zahlen einen Überblick über den Gesamtaufwand von Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus soll damit der Politik eine Veranschaulichung des Ausmaßes der Bürokratie geboten werden, um das Bewusstsein dafür und für zukünftig notwendige Maßnahmen zu stärken. Aus diesem Grund übermittle ich Ihnen zehn Fragen, welche einen Überblick über den Bürokratieaufwand ermöglichen sollen.

Unter dem folgenden Link können Sie die Umfrage **bis inkl. Freitag, 2.5.2025** beantworten:

<https://form.jotform.com/250854072851054>

Die Bearbeitung dauert max. 15 Minuten und Ihre Daten werden selbstverständlich anonym ausgewertet.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an industrie@wkoee.at.

Unsere **Definition von Verwaltungskosten** lautet:

Kosten für Melde-, Info-, Aufzeichnungs-, Überprüfungs- oder Kontroll-Pflichten bzw. Kosten für Abgaben-, Steuer-, Gebühren- oder Statistik-Ermittlungen sowie technische Anpassungen.

3. Einladung zu einer Informationsveranstaltung über das voll-elektronische Begleitscheinverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft lädt zu einer Informationsveranstaltung am 23. April 2025 über das vollelektronische Begleitscheinverfahren (VEBSV 2.0) ein.

Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an jene Abfallsammler und -behandler, die noch keine Pilotteilnehmer des vollelektronischen Datenaustauschs waren bzw. sind.

Alle Informationen zur Veranstaltung sowie den Link zur Anmeldung finden Sie hier: [Vollelektronisches Begleitscheinverfahren](#)

Der Anmeldeschluss ist der 11.4.2025.

Ausgabe 7 | 1.4.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

4. Ergänzungsband zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 veröffentlicht

Das BMK hat einen Ergänzungsband zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023, Teil 2 in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Darin werden vorrangig die Änderungen durch [delegierte Verordnung 2024/3229/EU](#) bzw. [delegierte Verordnung 2024/3230/EU](#) im Bundesabfallwirtschaftsplan 2023, Teil 2, sowie weitere Interpretationen berücksichtigt.

Änderungen zu Elektro- und Elektronikschrott aus den delegierten Verordnungen:

- Die Einstufung und die Vorschriften für die Verbringung von Elektro- und Elektronikschrott (sogenannter "E-Waste") wurden an die Vorgaben des Basler Übereinkommens angepasst. Zur Klassifizierung von Elektroschrott wurden neue Einträge in die Anhänge des Basler Übereinkommens aufgenommen. Gefährliche Elektroschrottabfälle sind unter Eintrag A1181 und nicht gefährliche Elektroschrott unter Eintrag Y49 eingereiht. Diese neue Klassifizierung des Basler Übereinkommens trat am 1. Januar 2025 in Kraft.
- Die Ausfuhr von Elektroschrott aus der EU in Nicht-OECD-Länder ist verboten;
- Die Ausfuhr aller elektronischen Abfälle aus der EU in OECD-Länder unterliegt dem Notifizierungsverfahren;
- Die Einfuhr aller Elektroschrottabfälle aus Drittländern in die EU unterliegt dem Notifizierungsverfahren;
- Die Verbringung von Elektroschrott zwischen EU-Mitgliedstaaten unterliegt dem Notifizierungsverfahren, mit Ausnahme von Verbringungen nicht gefährlichen Elektroschrotts, der gegebenenfalls unter den Einträgen GC010 und GC020 eingestuft ist und bis Ende 2026 dem allgemeinen Informationsverfahren gemäß Artikel 18 unterliegt.

Ergänzt wurden noch Vorgaben zu:

- Kraftwerkseinrichtungen (B1040)
- Kabelabfälle
- Änderungen in Bezug auf die Einstufung von Verbundkartonverpackungen (z.B. „Tetra-Bricks“)
- Halogenierte Kunststoffabfälle - Hart-PVC Mahlgut oder Granulat aus Fensterprofilen oder Rohren
- Gips

Ausgabe 7 | 1.4.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Gebrauchtreifen - Altreifen
- Kriterien zu Eisenfällungsmittel (Eisenbeizen - Herstellung aus Produktionsrückständen der metallurgischen Industrie) zur Abwasserreinigung mit nationalen Vorgaben für die Abgrenzung zwischen Produkt (Nebenprodukt oder Abfallende-Status) und gefährlichem Abfall
- Neophytenabfälle

Links

- [Bundesabfallwirtschaftsplan 2023](#)
- [Ergänzungsband: Änderungen von Interpretationen im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023](#)
- [Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023](#) (englisch)
- [Supplementary volume: Changes to interpretation in the Federal Waste Management Plan \(FWMP\)](#)
- [Abfallverbringungsverordnung 2006](#)
- [Abfallverbringungsverordnung 2024](#) (gültig ab 21. Mai 2026) - [WKO-Info](#)

AUSGABE 7 | 1.4.2025

ALLGEMEINES

1. Industrietag 2025 - Moving Forward: AI & Change Mindset - KI als Schlüsselfaktor für die OÖ Industrie

Termin: Donnerstag, 8. Mai 2025, 15:30 Uhr Check-in

Ort: Design Center, Europaplatz 1, 4020 Linz

Die OÖ Industrie steht am Wendepunkt: technologische Innovationen, ein dynamisches Marktumfeld und ein erhöhter Wettbewerbsdruck verlangen nach neuen Maßnahmen und innovativen Strategien. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz und ein dazugehöriges aktives Change Management bieten erhebliche Chancen, um ein langfristiges Wachstum zu fördern und die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens zu gewährleisten.

WARUM GENAU JETZT KI?

Geschäftsmodelle neu denken: KI eröffnet Chancen, über bestehende Strukturen hinauszugehen und neue Märkte zu erschließen.

Produktionsprozesse effizienter gestalten: Mit datengetriebenen Simulationen lassen sich Ressourcen besser nutzen, Abläufe optimieren und Kosten reduzieren.

Wettbewerbsfähigkeit sichern: Die Integration von KI und Change Mindset in die Unternehmensstrategie stärkt Ihre Position am globalen Markt.

Beim Industrietag der WKOÖ sparte.industrie beleuchten drei anerkannte Experten, welche Trends und Technologien unsere Märkte verändern und wie sich Unternehmen schon heute darauf vorbereiten können. Diskutieren Sie konkrete Szenarien und strategische Ansätze, um Ihren Betrieb rechtzeitig fit für den kommenden Wandel zu machen.

Unsere Top-Speaker:

- Sven Gábor Jánoszy | Zukunftsforscher | Zukunftsforschungsinstitut 2b AHEAD
- Dr. Johannes Brandstetter | Forschungsleiter EMMI.AI | Ass.-Prof. Institut für Maschinelles Lernen JKU
- Dr. Werner Aumayr | CIO AMAG Austria Metall AG & Sprecher des digIT-Circle

Freuen Sie sich auf einen einzigartigen Industrietag und melden Sie sich gleich an.

Mehr Infos zum Programm finden Sie in der [Einladung](#).

Anmeldung bis 30. April 2025 unter www.industrietag.at.